



Schweizerisches

Sozialarchiv

Sachdokumentation

Signatur: KS 335/41b-16_5

www.sachdokumentation.ch

Nutzungsbestimmungen

Dieses Dokument wird vom Schweizerischen Sozialarchiv bereitgestellt. Es kann in der angebotenen Form für den **Eigengebrauch** reproduziert und genutzt werden (Verwendung im privaten, persönlichen Kreis bzw. im schulischen Bereich, inkl. Forschung). Für das Einhalten der urheberrechtlichen Bestimmungen ist der Nutzer, die Nutzerin selber verantwortlich.

Für Veröffentlichungen von Reproduktionen zu kommerziellen Zwecken wird eine **Veröffentlichungsgebühr** von CHF 300.– pro Einheit erhoben.

Jede Verwendung eines Bildes muss mit einem **Quellennachweis** versehen sein, in der folgenden Form:

Schweizerisches Sozialarchiv, Zürich: Signatur KS 335/41b-16_5

© Schweizerisches Sozialarchiv, Stadelhoferstr. 12, CH-8001 Zürich
<http://www.sozialarchiv.ch>

erstellt: 15.05.2014

WILLKUERMETHODEN DER MILITAEJUSTIZ

Noch am 29. November 1967, also wenige Wochen bevor der neue Strafvollzug in Kraft tritt, fanden im Kanton Zürich noch zwei Prozesse gegen Militärdienstverweigerer aus Gewissensgründen statt. Das revidierte Gesetz sieht vor, dass künftig auch Dienstverweigerer aus ethischen Gründen zu Haft, statt zu Gefängnis verurteilt werden können. Dies galt bisher nur für Verweigerer mit religiösen Motiven. Damit wird es möglich, diese Menschen wenigstens tagsüber im Sozialdienst (z. B. in Spitälern) einzusetzen, statt sie ins Gefängnis zu sperren (nur zu Haft Verurteilte können so eingesetzt werden). Ausgerechnet dem Kirchenpfleger Felix Ziegler wurden die religiösen Gründe vom Gericht nicht zuerkannt!

Wollen die Militärgerichte die Regierungsbeschlüsse damit sabotieren ?

Nach der neuen Strafordnung wird ein Ausschluss aus der Armee schon bei der ersten Verurteilung möglich. Auch soll eine zweite Verweigerung sich nicht mehr strafverschärfend auswirken. Im Falle C. Joos, der am gleichen Tage in Zürich vor Gericht stand, wurde das Strafmass um einen Monat erhöht und ein Ausschluss nicht in Betracht gezogen - er wird also ein drittes Mal verurteilt werden! - Im Falle Ziegler wurde der bedingte Strafvollzug abgelehnt mit der Begründung, es sei nicht zu erwarten, dass der Angeklagte einem weiteren Aufgebot Folge leisten werde. Der Antrag auf Ausschluss aus der Armee hingegen wurde abgelehnt, weil es denkbar sei, dass der Angeklagte doch noch seine Haltung ändern könnte und wieder Dienst leisten würde.

Was soll der Laie von solch "juristischer Logik" halten ?



335 416-165
Im August 1967 wurde ein Militärdienstverweigerer aus Gewissensgründen aufgrund eines Aufgebots, das ihm noch ins Gefängnis, wo er seine erste Strafe verbüsst, zugestellt worden war, zu fünf Monaten Gefängnis verurteilt. Der offizielle (militärische) Verteidiger hatte mit keinem Wort darauf hingewiesen, dass dieses Aufgebot rechtsungültig ist. Laut einer Verfügung des EMD kann ein Militärdienstverweigerer erst wieder aufgeboten werden, wenn er die Strafe absolviert und diese ihre "bessernde Wirkung" ausgeübt hat.

Wozu dienen eigentlich solche Offizialverteidiger ? Dem

Dass dies nicht etwa ein Einzelfall ist, geht daraus hervor, dass im September 1967 einem andern Militärdienstverweigerer, R. Tobler, ebenfalls ein Aufgebot ins Gefängnis zugestellt wurde. Auf Grund eines Rekurses zog das Kreiskommando das rechtsungültige Aufgebot stillschweigend zurück, um es zwei Tage nach der Entlassung (wenige Stunden nach Eingang des Rekurses) durch einen Detektivwachtmeisters umgehend überbringen zu lassen ...

Die "Internationale der Kriegsdienstgegner / Gruppe Zürich"
lädt alle Interessenten ein zu einem

AUSSPRACHEABEND
über den Prozess Felix Ziegler

Donnerstag, 7. Dezember 1967, 20.00 Uhr,
im Saal des Hauses Gartenhofstrasse 7, 8004 Zürich.
Felix Ziegler und Dr. H.J. Braunschweig, sein Verteidiger,
werden anwesend sein.

Herausgeber des Flugblattes:
Informationszentrum für Abrüstung und Internationale Zusammenarbeit
Postfach 101, 8048 Zürich
Postcheckkonto Zürich 80 - 9367

Im November 1967 sass Hans-Heiri Zürrer zum achtzehnten Male im Gefängnis, weil er sich weigert, die Militärpflichtersatzsteuer zu bezahlen. Wie kam er - nach über sechshundert Tagen Aktivdienst während dem Zweiten Weltkrieg - zu diesem Entschluss?

Z. hat die Schrecken des Krieges als schweizerischer Mitarbeiter des Weltbundes CVJM in der Betreuung von Gefangenenlagern miterlebt. Er blieb freiwillig auf seinem Posten, als Danzig zerstört wurde und die Menschen zu Tausenden umkamen.

Z. hat das Theologie-Studium mit Erfolg abgeschlossen. (Als ordiniertes Pfarrer war er vorerst vom Militärdienst befreit.) Nach dem Kriege arbeitete er auf Baustellen und in einer Fabrik, um die Lebensbedingungen der Arbeiter kennenlernen zu können. Nun nicht mehr im Pfarrdienst, wurde er zum Militärdienst aufgeboten. Nach seinen Kriegserlebnissen verbot ihm aber sein Gewissen, weiterhin Militärdienst oder die Ersatzsteuer zu leisten, was nach zwei Gefängnisstrafen zum Ausschluss aus der Armee und zu einer zeitweisen Einstellung in den bürgerlichen Ehren führte. 1959 wurde ein Gesuch um Aufnahme in ein kirchliches Amt vom Kirchenrat des Kantons Zürich vor allem wegen der Militärdienstverweigerung abgelehnt.

Den Betrag der Militärpflichtersatzsteuer bezahlt Z. jeweils an eine gemeinnützige Institution und schickt die Quittung als Beleg an die Militärbehörde mit dem Anerbieten, den Betrag nochmals an eine durch die Militärbehörde zu bezeichnende nichtmilitärische Institution zu überweisen.

Trotzdem wird Z. Jahr für Jahr betrieben und dann noch ins Gefängnis gesteckt. Er macht keinerlei Aufhebens deswegen, doch können wir zu dieser Vergewaltigung der Gesinnung eines so aufrichtigen Menschen nicht länger schweigen.

Ist unser Rechtsstaat wirklich unfähig, einen Menschen wie ihn vernünftig und menschlich zu behandeln?

POLITISCHE GEFANGENE IN DER SCHWEIZ !

Am 29. November 1967 wurde in Winterthur Felix Ziegler wegen Militärdienstverweigerung aus Gewissensgründen zu zwei Monaten Gefängnis verurteilt. Weder der bedingte Strafvollzug, die mildere Strafform der Haft noch der Ausschluss aus der Armee wurden ihm gewährt. Sogar die religiösen Gründe für sein Handeln wurden ihm nicht zugestanden!

Felix Ziegler ist Lehrer in Wila (Zürcher Oberland), Mitglied der Kirchenpflege und Präsident der Krankenfürsorge. Sechs Wiederholungskurse hat er geleistet. Auch ist er Präsident des Schweizer Zweiges des Internationalen Zivildienstes, und während zweier Jahren hat er unentgeltlich einem Aufbauwerk der Entwicklungshilfe in Griechenland vorgestanden.

Eine tiefe religiöse Haltung und das Wissen um die zunehmende Hungersnot in den Entwicklungsländern, die nur mit Hilfe von Mitteln besiegt werden kann, die bei einem Rüstungsabbau frei werden, sind Beweggründe für die Militärdienstverweigerung bei F. Ziegler.

Papst Paul VI. hat in seiner letzten Enzyklika eine Rüstungsbeschränkung der Industrienationen zugunsten der Entwicklungshilfe gefordert. Das Postulat Biéler, das vom Schweizerischen Evangelischen Kirchenbund übernommen und an den Weltkirchenbund weitergeleitet wurde, sieht eine Hilfe an die Entwicklungsländer in der Höhe von drei Prozent des Nationaleinkommens vor. Diese Summe kann nur durch Verringerung der Militärausgaben aufgebracht werden.

Gerade weil Felix Ziegler klar für diese Forderungen eingestanden ist, wurde er zu zwei Monaten Gefängnis verurteilt.